

## WASSER-REGLEMENT

Der Gemeinderat Untereggen erlässt in Anwendung von Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (GG) und in Ausführung von Art. 27 der Gemeindeordnung vom 11. April 1984 (GO) als Reglement:

### ERSTER TEIL: ORGANISATION

#### Rechtspersönlichkeit

##### **Art. 1**

Gemäss Art. 25 GO führt die Politische Gemeinde Untereggen die Wasserversorgung organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 GG.

#### Kommission

##### **Art. 2**

Die Betriebskommission, nachstehend "Kommission" genannt, leitet die Wasserversorgung im Rahmen des Voranschlages und soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

Die Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihr gehören mindestens 2 Mitglieder des Gemeinderates an.

Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt.

#### Finanzbefugnisse

##### **Art. 3**

Der Kommission stehen folgende abschliessenden Ausgabenbefugnisse zu:

- a. im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Rechnungsjahr;
- b. für Erneuerung, Erweiterung und Verlegung des Leitungsnetzes bis Fr. 30'000.--.

#### Wasserwart

##### **Art. 4**

Der Gemeinderat wählt den Wasserwart. Er kann auch einen Stellvertreter wählen.

Die Aufgaben des Wasserwartes sind in einem Pflichtenheft geregelt. Dieses wird von der Kommission erlassen.

### ZWEITER TEIL: GRUNDLAGEN

#### Geltungsbereich

##### **Art. 5**

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung durch die Wasserversorgung Untereggen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Untereggen.

Abonnenten

**Art. 6**

Abonnenten sind:

- a. Eigentümer von Liegenschaften auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Untereggen, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b. Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümergeinschaften, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung;
- c. Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften und Mieter von Gewerberäumen, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.

Abonnementsdauer

**Art. 7**

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch die Kommission oder bei Handänderungen mit Besitzeserwerb mit Übergang von Nutzen, Lasten und Gefahr. Vorbehalten bleiben separate Regelungen unter den Vertragsparteien.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines hydrologischen Jahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezüglern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann die Kommission Abonnementsverträge schliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Anschlussrecht

**Art. 8**

Die Eigentümer von Liegenschaften können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die Kommission erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Wasserversorgung unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

**Art. 9**

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei:

- Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt
- Betriebsstörungen
- Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten
- Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel

Wasserabgabe an Dritte

**Art. 10**

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Die Kommission kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und andern Anlagen

**Art. 11**

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet.

Vertragliches Abonnementsverhältnis

**Art. 12**

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb der Politischen Gemeinde Untereggen gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

DRITTER TEIL: BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene Anlagen

**Art. 13**

Die Wasserversorgung bezieht aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig von der Wasserversorgung Goldach gemäss Vertrag Trink- und Brauchwasser.

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen samt Anschlussschieber.

Baukostenbeiträge  
a) Basisanlagen

**Art. 14**

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a. von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b. von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften:
  1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten;
  2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c. von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d. von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

**Art. 15**

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a. bei der Erschliessung von Bauland;
- b. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d. soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Grundlagen für die Berechnung

**Art. 16**

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind angemessen zu berücksichtigen:

- a. die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung;
- b. die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer.

d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung

**Art. 17**

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Versorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen  
a) Öffentliche Anlagen

**Art. 18**

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

b) Private Anlagen

**Art. 19**

Die Kommission kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen  
a) Begriff

**Art. 20**

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.

b) Erstellung

**Art. 21**

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Hauseigentümer.

Die Kommission bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, die Druckstufe, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder

Markierungsstreifen vorschreiben. Notwendige Erdungen der Leitungen werden nach Absprache mit der Elektra vorgeschrieben und erstellt.

Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der Wasserversorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

Bei der Kündigung durch einen Abonnenten entscheidet die Kommission über den Fortbestand des Anschlusses.

c) Kostentragung

**Art. 22**

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Hauseigentümer.

d) Unterhalt

**Art. 23**

Die Hausanschlussleitungen werden von der Versorgung in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Der Liegenschaftseigentümer trägt bei Reparatur- und Erneuerungsarbeiten die Mehrkosten, wenn:

1. Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind;
2. das Trasseebepflanzung ist;
3. die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist.

Die Wasserversorgung trägt die Mehrkosten, sofern diese von ihr durch Fehleinschätzungen verursacht wurden.

e) Gruppenanschlüsse

**Art. 24**

Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Für jeden Wasserbezüger ist ein separater Anschlussschieber erforderlich. Die Bewilligung für solche Gruppenanschlüsse erteilt die Kommission.

Die Neuanschiesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 10 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

**Art. 25**

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen die Verlegungskosten ganz oder teilweise auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die Kommission bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Kosten für die Verlegung von Hausanschlussleitungen bezahlt der Verursacher.

Hausinstallationen  
a) Begriff

**Art. 26**

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

**Art. 27**

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Hauseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a. die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Kommission bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b. ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c. den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst; der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig; Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d. den Haupthähnen und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Kommission eine andere Anordnung gestattet;
- e. die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung und  
Unterhalt

**Art. 28**

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Hauseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

d) Periodische Prüfung

**Art. 29**

Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler  
a) Einbau

**Art. 30**

Die Kommission bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der Wasserversorgung geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Hauseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen. Die Kommission bestimmt den

Kostenanteil. Dieser kann auch mit einem höheren Grundbeitrag gemäss Art. 47 Abs. 2 lit. a abgegolten werden.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

#### b) Unterhalt

##### **Art. 31**

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die Kommission die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten sowie allfällige vorherige Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

### VIERTER TEIL: INSTALLATIONEN

#### Ausführung

##### **Art. 32**

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

#### Prüfung

##### **Art. 33**

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

### FÜNFTER TEIL: BENÜTZUNG DER ANLAGEN

#### Anlagen der Wasserversorgung

##### **Art. 34**

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

**Art. 35**

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Präsident der Kommission kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Die Bewilligung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Anschluss von einem von der Kommission bestimmten Fachmann vorgenommen wird.

Öffentliche Brunnen

**Art. 36**

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

**Art. 37**

Unzulässig ist und bestraft werden kann namentlich:

- a. das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b. die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c. der unberechtigte Wasserbezug;
- d. eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e. Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f. das Entfernen von Plomben;
- g. das unbefugte oder fehlerhafte Öffnen oder Schliessen von Schiebern und Hydranten;
- h. das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Kommission.

Anzeigepflicht bei Störungen

**Art. 38**

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Meldepflicht des Abonnenten

**Art. 39**

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug zu melden, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen.

## SECHSTER TEIL: FINANZIERUNG

Anschlussbeitrag  
a) Grundsatz

**Art. 40**

Der Hauseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a. am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b. mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a. einem festen Grundbeitrag;
- b. einem nach dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

b) Grundbeitrag

**Art. 41**

Der Grundbeitrag wird für jeden Anschluss erhoben. Er beträgt Fr. 500.-.

c) Gebäudezuschlag

**Art. 42**

Der Gebäudezuschlag beträgt 1,5 % des aufgewerteten Zeitwertes.

Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude beträgt der Gebäudezuschlag 1%.

d) Steuerdomizilzuschlag

**Art. 43**

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Untereggen Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

e) Umbauten und Erweiterungen

**Art. 44**

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn der Mehrwert mindestens Fr. 50'000.-- beträgt. Der Mehrwert wird von der amtlichen Schätzungskommission festgelegt.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil des Mehrwertes zu entrichten.

Der Anschlussbeitrag wird aufgrund den von der Baubewilligungsbehörde festgesetzten voraussichtlichen wertvermehrenden Aufwendungen provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist vor Beginn der Umbau- oder Erweiterungsarbeiten zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Mehrwertes wird der Anschlussbeitrag definitiv veranlagt und abgerechnet.

f) Neubauten und Ersatzbauten

**Art. 45**

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist vor Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv veranlagt und abgerechnet.

Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 42.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an

dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag auf der Differenz zwischen dem Zeitwert des Neubaus und dem auf den Zeitpunkt des Abbruches oder der Zerstörung aufgewerteten Zeitwertes des abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes zu entrichten.

- g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

**Art. 46**

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge gemäss Art. 14 ff. zu leisten sind.

- Gebühr für den Wasserbezug

**Art. 47**

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

- a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b. einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- c. einer Konsumgebühr je bezogenem m<sup>3</sup> Wasser; mit Gross- oder Spitzenbezüglern kann die Kommission eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, namentlich bei Weid- und Stallhahnen, gilt eine pauschale Konsumgebühr.

- b) Bau- und Aushilfswasser, Bewässerungsanlagen

**Art. 48**

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet die Kommission, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Einrichtungen für Anschlüsse auf befristete Dauer sind auf Kosten des Wasserbezüglers zu installieren und zu entfernen.

Der Wasserbezug für Bewässerungsanlagen wird nach Messung verrechnet.

Die Pauschalgebühr für Bau- und Aushilfswasser regelt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission im Gebührentarif.

Erfolgt die Verrechnung des Wasserbezuges nach Messung, hat der Wasserbezüglers eine Entschädigung von Fr. 100.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers sowie die Konsumgebühr zu entrichten. Diese beträgt mindestens Fr. 50.-- pro Jahr.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt die Kommission die Entschädigung fest.

- c) Festsetzung des Gebührentarifes

**Art. 49**

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission erlassen. Er regelt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages, der Konsumgebühr und der Pauschalgebühr für Bau- und Aushilfswasser.

Feuerschutzeinkaufs-  
beitrag  
a) Grundsatz

**Art. 50**

Der Hauseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

**Art. 51**

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 41 und 42.

Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz zwanzig Prozent.

c) Umbauten,  
Erweiterungen und  
Ersatzbauten

**Art. 52**

Für Umbauten, Erweiterungen und Ersatzbauten ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn der Mehrwert mindestens Fr 50'000.-- beträgt. Der Mehrwert wird von der amtlichen Schätzungskommission festgelegt.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen vierzig bzw. zwanzig Prozent (Art. 51) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 42 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig bzw. zwanzig Prozent (Art. 51) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 42 auf der Differenz zwischen dem Zeitwert des Neubaus und dem auf den Zeitpunkt des Abbruches oder der Zerstörung aufgewerteten Zeitwertes des abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes zu entrichten.

d) Steuerdomizil-  
zuschlag

**Art. 53**

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Untereggen Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

e) Anschluss an die  
Wasserversorgung

**Art. 54**

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

f) Kostspielige Lösch-  
wasservorrichtungen

**Art. 55**

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutz-  
beitrag  
a) Grundsatz

**Art. 56**

Der Hauseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

**Art. 57**

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,55 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m Luftlinie vom nächsten Hydranten oder vom nächsten Löschwasserreservoir wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

SIEBTER TEIL: RECHTSSCHUTZ

Verwaltungszwang

**Art. 58**

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

**Art. 59**

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird im Verfahren vor den Gemeindebehörden im Sinn des Gesetzes über die Strafrechtspflege (sGS 962.1) mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt Art. 239 Ziffer 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (SR 311.0).

In leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen.

ACHTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmung

**Art. 60**

Für die Erhebung von Beiträgen wird das vorliegende Reglement angewendet für Bauvorhaben, welche nach dem 1. Oktober 1994 bewilligt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 61**

Das Wasser-Reglement vom 3. Juni 1965 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

**Art. 62**

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch das Baudepartement am 1. Oktober 1994 in Kraft.

9033 Untereggen, 15. Juni 1994

GEMEINDERAT UNTEREGGEN

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Juli bis 12. August 1994

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 29. August 1994